

D. e. 18

W

949.  
~~27.112.~~ X  $\frac{410}{2}$

2

Königliche Preussische  
Beantwortung

auf das zweyte

Kayserliche Hof-Decret,

so am 18ten Octob. 1756.

auf den Reichs-Tag zu Regensburg  
zur öffentlichen Dictatur  
gebracht worden.



---

Berlin,

gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning,  
Königl. privilegirten Hof-Buchdrucker. 1756.

Erhöhter Reichthum

Erhöhter Reichthum

von

Erhöhter Reichthum

von

Erhöhter Reichthum

von

von



Erhöhter Reichthum

Erhöhter Reichthum

Erhöhter Reichthum





**A**wohl Se. Königl. Majest. in Preußen,  
der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige  
Pro Memoria so Dero bey der allgemeinen  
Reichs-Versammlung anwesende Gesand-  
schaft sub dato Regensburg den 4. October a. c. da-  
selbst distribuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck  
gemachtet, besonders aber das Reichs-Hofraths-Colle-  
gium überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges,  
gegen Allerhöchstderoselben anmaßlich erlassenes Con-  
clusum, wegen des Durchmarsches, Dero Armee durch  
die Chur-Sächsische Lande, so nebst dem Kayserl. Hof-  
Decret am 20ten Sept. a. c. zur öffentlichen Dictatur  
gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der  
Kayserlichen Wahl-Capitulation zu conciliiren, viel-  
mehr Allerhöchstderoselben Betragen, in Ansehung der  
nothgedrungen ergriffenen Defensions-Mittel zu ihrer  
Sicherheit, und abgenöthigten Selbstvertheidigung, in  
dem Natur- und Völcker-Recht hinlänglich gegründet  
A sch,

4

sey, so daß folglich von allen fernern Zubringlichkeiten  
abstrahiret seyn würde; So müssen Sie dennoch nicht  
ohne Befremdung vernehmen, daß am 18 October a. c.  
ein anderweites Kayserliches Hof- Decret, nebst dem  
beygefügten Reichs- Hofrätlichen Concluso vom 9ten  
ejusdem zur öffentlichen Reichs- Dictatur gebracht  
worden, worinnen die vorige Illegalität und Heftigkeit  
so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine nicht  
leicht erhörte Art gehäufet, hauptsächlich aber, die vo-  
rige vermeynentliche Verordnungen geschärfet, die von  
der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige  
Demarchen, als Folgen derer Kayserlichen, oder viel-  
mehr Reichshofrätlichen Verfügungen ausgegeben,  
und dadurch alle Stände des Reichs, zu einen Beispiel  
angefrüschet werden wollen. Was nun zuörderst in  
dem anmaßlichen Reichs- Hofraths- Concluso, als wor-  
auf sich das Kayserl. Hof- Decret gegründet, von Sr.  
Königl. Majestät in denen Chur- Sächsischen Landen  
genommanenen Arrangements, auf eine noch weit mehr,  
als vorhin exaggerirte Art, angeführet wird, solches ver-  
dient so wenig einer weitem Abfertigung als in dem  
Impressö: Das gerechtfertigte Betragen Sr.  
Königl. Majestät in Preußen, gegen die fal-  
sche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes,  
und in dem, an Allerhöchsteroselben an auswärtigen  
Höfen befindliche Ministros, am 18ten October a. c.  
erlassenen Circular- Rescript, welche in aller Händen  
sind,

find, bereits auf das kläreste dargelegt worden, daß alles auf falschen Imputatis, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruch des unparthenischen Publici getrost überlassen werden könne; ob Se. Königliche Majestät, in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe, gegen Sie gehegten gefährlichen Absichten, nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem größesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermalige Umstände, und Ihrer eigenen Lande Sicherheit nur immer erlauben können; Dahero Sie dann als eine Ihre fälschlich aufgebürdete, und nie zu erweisende Imputation hiemit öffentlich declariren: als wann denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfste verbothen seyn ihre Klagen zu melden; es sind denenselben keine neue Imposten oder Schatzungen auferleget, Sr. König. Majestät Truppen halten die strengste Mannszucht, die Justiz-Collegia sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht abzusehen seyn, worinn ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfals, bewandren Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften; und was von andern benachbarten mündernächtigen Reichs-Ständen erwehnt werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfals bedrucket seyn solten, ist eben wenig gegründet; von Seiten des Reichs-Hof-Raths gethehet man zwar selbst, daß diese Stände, keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände

so wenig zu nennen, als die Beschwerde anzugeben, dennoch aber will daraus gegen Sr. Königl. Majestät ein gravamen ex officio formirt werden. Man kan ohne weiteres anführen, eines jedes Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer modus procedendi sey, da ohne Benennung des Klägers und der Klage, jemand verdammet werden will; es ist aber dieses, nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten, abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hoch gerühmten unparthenischen Justitz-Administration des Reichs-Hof-Raths, besonders, wenn es Sr. Königl. Majestät betrifft, zu halten sey. So sehr aber dieses Collegium sich über die in den Chur-Sächsischen genommene Maas-Reguln zu moviren, und eine Bertwunderung darüber zu bezeugen scheint, so sehr wird die ganze unparthenische Welt in Erstaunen versetzt werden, wenn sie aus dem allenthalben bekant gemachten Abdruck, des Memoire raisonné, und denen zum Beweis dabey gefügten unverwerflichen Urkunden, erschen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art, man an denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, gegen Seine Königl. Majestät Person und Lande, die gefährlichste Machinationes angesponnen, und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen, in Vergleichung jener, mehr als feindlichen Absichten, nicht anders, als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte grosse Moderation, nicht ohne Beyfall angesehen werden kan. Allerhöchstselben



selben sind auch zwar von des Königes in Pohlen, per-  
 sonellen gerechten Gesinnung, völlig überzeuget; jedoch  
 lieget das höchst ungerechte Verragen Dero Ministri,  
 den Sie blindlings gefolget, und dessen höchst-detesta-  
 ble Demarchen, zu Untergrabung der feyerlichsten Frie-  
 dens-Schlüsse aus vorgedachten authentiquen Piecen  
 Sonnenklar am Tage. Sonsten ist Se. Königl. Ma-  
 jestät, von den erwehnten, an Sie ergangen seyn sollen-  
 den Kayserlichen Schreiben vom 13 Sept. a. c. nichts be-  
 kannt, es dienet aber dieses zur fernern Probe der  
 Reichs-Hofrätlichen Justiz-Pflege, daß man ohne  
 Bescheinigung dessen legalen Insinuation mit jenen  
 neuen fulminanten Concluso vom 9ten Octob. a. c. und  
 Rescript von selbigen dato hervorzubrechen, sich nicht  
 entblödet; solte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am  
 20 Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des dama-  
 ligen Hof-Decrets Erwähnung geschehen ist, so können  
 Se. Königliche Majestät sich damit begnügen, daß Sie  
 sich deshalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Ge-  
 sandschafft distribuirtes Pro Memoria vom 4 Octob.  
 a. c. lediglich beziehen, und sich dagegen hiemit aber-  
 mals protestando bestens verwahren. Soviel aber  
 mögen Allerhöchstdieselben dermalen zu melden, sich  
 nicht entbrechen; daß, da die Kayserin Königin zu Un-  
 garn und Böhmen, in solcher Qualität, und als eine sou-  
 veraine Macht, gegen Se. Königl. Majestät zu Dero  
 Unterdrückung und Ruin, mit auswärtigen Mächten  
 Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und beson-  
 ders

ders des Chur-Sächsischen Hofes, Hülf, Zuthun und  
 Vorwissen, zur Ausführung zu bringen, intendiret hat,  
 so ist wohl auf keine Weis abzusehen, wie Allerhöchst-  
 deroselben, als einer ebenmäßig souverainen Macht,  
 und gecrönten Haupte verwehret oder verdacht werden  
 könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene ge-  
 fährliche Absichten, sich zu setzen, und die von S. M. J.,  
 Ihro verliehene Defensions-Mittel, zu Dero und Ihrer  
 Lande-Sicherheit an Hand zu nehmen, ohne daß Sie  
 jemanden in der Welt, wer es auch sey, davon Rechen-  
 schafft zu geben, sich verbunden erachten. Noch mehr  
 aber muß es eines jeden Unparthenischen Bewunde-  
 rung erwecken, daß, obgleich die Exemption der Cron  
 Böhmen von der Reichs-Gerichtlichen Jurisdiction be-  
 kannt, nicht minder notorisch ist, in was vor näher Con-  
 nexion der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des  
 Reichs-Hof-Raths-Collegii mit jener Cron befangen,  
 dennoch die, gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich er-  
 gangene Verordnungen, unter den so hochgerühmten  
 Schein, der Gottgeheiligten Justitz-Administration,  
 jedermann als legal, und unparthenisch vorgespiegelt  
 werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem  
 allen ohnerachtet, daß Sie vor Ihro Kayserl. Majestät  
 hohe Person, alle gebührende Hochachtung hegen, mö-  
 gen aber nicht begreifen, wie Deroselben vorgebildet  
 werden können, als ob Ihro dadurch eine Beleidigung  
 wiederfahren, wann Se. Königl. Majestät eine Strafe  
 der Reichs-Stände besonders der Augspurgischen Con-  
 fessions-

fections-Berwandten, in denen herausgegebenen Im-  
 pressis genennet worden; Gleichwie nun einer Seits,  
 dem Kaiserl. Ansehen dadurch nichts entgeheth, so ist auf  
 der andern ganz ohnstreitig, daß Sie, als einer der vor-  
 nehmiesten Chur-Fürsten, nach der bekannnten Sprache,  
 derer Reichs-Satzungen, absonderlich aber der Kaiser-  
 lichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des  
 Reichs, mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht  
 minder, als ein Mitglied des Corporis Evangelici und  
 Consors des Westphälischen Friedensschlusses, anzuse-  
 hen; so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der  
 Evangelischen Ständen, Freyheit und Vorrechten, das  
 Ihrige beizutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn,  
 sich deshalb ferner nach allen Kräfften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschiehet der  
 Mecklenburgischen Sache Erwähnung, da doch selbige  
 zu beyderseitigen Vergnügen, längst verglichen worden;  
 unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen  
 Irrungen nicht selten, und wäre es überflüssig, davon  
 Exempel anzuführen; will man aber solchen, wie gesche-  
 hen, odieuse Nahmen und Absichten beylegen, so wird  
 selbst das Erz-Haus Oesterreich und andere ihm erge-  
 bene Reichs-Stände sich von solchen gehässigen An-  
 schuldigungen zusoderst entladen müssen, ehe andere da-  
 mit ohne Ursache bezüchtigt werden können.

Sr. Königliche Majestät ist sonsten mit Warheit  
 nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihre, als  
 Chur-Fürst des Reichs, gegen Sr. Kaiserliche Majest.

B

hohe

hohe Person oblieget, jemals hindangesezet hätten, es werden Dieselben sich auch, von demjenigen niemals entfernen, was die Reichs-Constitutiones in solcher Qualität von Ihro erfordern; wenn aber von dem Reichs-Hofrath, entweder willkührlich, oder wieder die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so sind Allerhöchst-dieselben, nach den klaren Inhalt eben dieser Gesetze, an jene illegale, und ausspührige Verordnungen nicht gebunden, noch denenselben zu geleben schuldig. Die Kayserin-Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königliche Majestät, als Dero Reichs-Mittstand, zerfallen sind, und Selbige hat nicht allein, mit Eintritt dieses Jahres, den Anfang mit denen grössesten Krieges-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Majestät Landen, und alles im Reiche still und ruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige Ministros erlassenen Circular-Rescript vom 18ten Octob. a. c. ganz ohnwieiderleglich, und mit allen Umständen gezeigt ist, sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe, gegen Se. Königliche Majestät aufgebracht, und ins concert gezogen worden, so, daß wenn Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen, sich nothgedrungen gesehen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihro imminirenden Gefahr, die schleunigsten Rettungs-Mittel zu ergreifen; es ist daher nichts anders, als ein offenklares Blendwerck  
und

und Animosität, wenn wieder besseres Wissen, und die Notorietät, diese kriegerische, gegen Sr. Königl. Majestät gleich anfänglich gemünzete außerordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichshofrätlichen Verordnungen, und zu einem Beispiel des intendirten allgemeinen Aufgebots und Empörung derer gesamten Reichs-Ständen, dargestellt werden wollen, um diese gegen Sr. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keinen Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesamte Reich, ja ganz Europa, nochmals feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß-breit Erde an sich zu reißen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechtswegen, und durch feyerliche Tractaten besitzen, sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu maintainiren suchen; daher Sie dann durch jene fälschliche Beschuldigung sich nicht anders, als äußerst beleidiget finden können, und deshalb sich das weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturz der Reichs-Verfassung, der gesamten Ständen des Reichs vorgebildeter Untergang, und Ruin, sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath, seine in diesem Vorfall incompetente, und illegale Verfügungen zu beschönigen suchet; es mag die Situation des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kaiserin-Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden, wie sie will, so ist doch der Um-



sturz des Reichs-Systematis, so wenig, als die Gefahr abzusehen, welche mit so viel gehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesucht werden will. Se. Königl. Majestät sind mit Kayser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt, sie sind auch als ein Reichs-Mitstand, daran einsten zu gedencken, sehr weit entfernt, nur geben Sie dieses dem unpartheyischen Publico zu erwegen anheim; ob nicht bey denen annoch in frischen Andencken schwebenden Krieges-Troublen zwischen der Kayserin-Königin, und dem in GOTT ruhenden Kayser, Carl den VII., da des Reichs Oberhaupt sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit ehender, als jeso, ein Umsturz des Reichs-Systematis zu befürchten gewesen sey? Dermalen aber haben Seine Königliche Majestät mit denen Ihro abgedrungenen vigouereusen Defensions-Rüstungen keine andere Absicht geheget, als Ihre eigene Sicherheit zu befördern, denen, auf den Ausbruch gestandenen und Ihro zgedachten gefährlichen Anschlägen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzuwenden, so denen gesamtten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Erz-Hauses Oesterreich nichtsweniger seither einiger Zeit intendiret worden ist, als mit Zuthum mächtiger Hülfe, ganz Teutschland mit starcken Krieges-Heeren zu überziehen, und demnechst, nach seiner Conuenienz im trüben zu fischen. Je mehr man indessen von Seiten des Reichs-Hof-Raths sich bemühet, die Sr. Königliche Maje-



Majestät abgedrungene Rettungs-Mittel verhasset, und Dero Verfahren verdächtig zu machen; mit desto grössern Vertrauen, versprechen Sie sich von Dero Reichs-Mit-Ständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von selbst erkennen; und da Sr. Königlichen Majestät die Schlessische Lande, so Ihro von denen mächtigsten Puissancen, absonderlich aber auch von den gesamtten Reich, garantiret sind, von den Wienerischen Hof, gegen den Dresdenschen Frieden, entrissen, auch ein Theil der Ihro Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande, ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof beraubet werden wollen, daß besagte Dero Reichs-Mit-Stände sich viel ehender bewegen lassen werden, Allerhöchstderoselben in Ihrer gerechten Nothwehr, und deshalb ergriffenen Maas-Reguln, alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denenjenigen Höfen, einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung der feyerlichen Friedens-Schlüssen und Verträgen, Sie Ihrer Land und Leute zu berauben, gesuchet haben.

Se. Königliche Majestät zweiffeln zwar an der gerechten Gesinnung Ihro Kayserl. Majestät zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; da aber die Reichs-Ständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hof-Rath behan-

delt werden, so weist die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische, bey einem Collegio zu gewärtigen haben, welches nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen, mit einer egalen Anzahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzt ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit kurzen mehr, wie jemalen in Gefahr, Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; die in grosser Menge angebrachte Religions-Gravamina, werden so wenig abgestellt, daß auch auf die häufige Intercessions-Schreiben des Corporis Evangelici keine Resolution mehr erfolgt, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelischen Stände zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, kein Wort mehr zu sagen hätten; Noch niemals aber, hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hof-Raths so weit erstreckt, als in der Dierdorffer Kloster-Bau Sache, ohnlängst geschehen, da man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kayserlichen Wahl-Capitulation, unternommen, gegen den Zustand des anni normalis und die klare Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer willkührlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen, gegen die Evangelischen, anzumassen; Der Hohenloische Vorfall, ist noch in allzu frischen Andencken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern solten, wie der Reichs-Hof-Rath, eine anmaßliche Calfation desjenigen zu veranlassen, sich nicht entsehen, was durch den Art. XVII. des Westphälischen Friedens, de-

nen



nen Consortibus pacis, ohnwiderrprechlich einge-  
 räumt, und zugestanden worden. Diese, und unzäh-  
 lich andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-  
 Hof-Rath, in Ansehung der Evangelischen Stände,  
 und solcher Religions-Sachen so hoch erhobene Ver-  
 sicherung, eine protestatio facto contraria sey, und  
 leider, auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung be-  
 zeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kayserliche  
 Wahl-Capitulation, diesem Collegio zur Richtschnur  
 diene; obgleich sonst dasjenige, was darinn, denen  
 Reichs-Satzungen und Herkommen gemäß, zu der  
 Stände Sicherheit Pacts-weise zugesaget worden, diese  
 so wenig, als einen Effect, der sonst in seinen Würden  
 belassenen Kayserlichen Liebe und Sorgfalt gewärtigen,  
 als dessen genaue Beobachtung vielmehr, auf eine  
 Reichs-Gesetzmäßige Schuldig und Verbindlichkeit zu  
 gründen, glauben können; Ob aber übrigen die Ab-  
 sichten des Hauses Oesterreich, zu Erhaltung der  
 Reichs-Stände, Freyheiten, Hoheit, und Vorrechte, so  
 ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seyn,  
 darüber läset man einen jeden Unpartheyischen, dem die  
 Geschichte des vorigen Seculi, und die nunmehr der  
 Welt, entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Kö-  
 nigliche Majestät, bekannt geworden, ganz gerne ur-  
 theilen, wie auch, was von jenes Erz-Hauses theuren  
 Versicherungen zu halten sey, wenn dasselbe sich kein  
 Gewissen machet, die feyerlichste und garantirte  
 dens-Schlüsse, als das heilige Band der souverainen  
 Mäch-



Mächten unter sich, auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunst-Griffe und Intriguen ins Werk zu stellen; Se. Königliche Majestät wollen aber, aus besondern Menagement, mit ein und andern Entdeckungen annoch an sich halten, welche auf den Umsturz anderer, besonders einiger Protestantischen Reichs-Stände, gezielet gewesen, so bald man nur an Allerhöchstdieselben, das Muthlein gefühlet, und Sie einiger Thro vom Reich mit garantireten Provinzien, beraubet haben würde.

Indem aber Allerhöchstdieselben zu Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen, genöthiget worden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspiriret, einweilen auffer Stand setzen müssen, Thro zu schaden, und den meditrirten Streich zu versehen; so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfügt, als was Sie sich selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Land und Leute, schuldig gewesen; Die Reichs-Gesetze sind auf das Natur- und Völcker-Recht gegründet; und so wenig sie jemanden authorisiren oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gefallen zu infringiren, und einen andern das Seinige mit Gewalt zu entreißen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr, einen jeden, gegen alles Unrecht, androhende Gefahr und Bergevaltigung, so gut er kan, sich und das Seinige zu

zu

zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maas-Reguln zu ergreifen. Ob nun wohl Se. Königliche Majestät, als eine souveraine Macht, gekröntes Haupt, und Besizer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten; die annastliche Competenz des Reichs-Hof-Raths; wieder Höchst-dieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch sey, von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig; so sind Sie doch nicht minder versichert, daß durch die zu Ihrer Rettung und Defension, nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinn der Reichs-Constitutionen; wann gegenwärtiger Vortfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwieder gehandelt sey, indem besonders in dem Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß nur öffentliche Aggressiones und Bergewältigungen, auch gefährliche Anschläge und Bündnisse, um einen Stand des Seinigen gewaltsam zu entsetzen und zu berauben, oder sonstem dem Friedens-Schluß mit Rath und That entgegen zu handeln, als ein Land-Friedensbruch angesehen, nicht aber, die, in denen natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung, und Vertheidigung des Seinigen, gegen die androhende Gefahr, und deren Vorkommung, mißbilliget worden; folglich kan alles dasjenige, was von Excitirung des Kayserlichen Hof-Fiscalis erwühnet werden wollen, auf seinen offbaren Ungrunde beruhen bleiben, weit ebender, aber wieder den Gegentheil statt finden; wenigstens haben Se. Königliche Majestät sich dagegen, auf das feyerlichste hiemit protestando verfahren wollen.

L

Daß

Daß man sonstn Se. Königliche Majestät, als ei-  
 nen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen,  
 vor einen Reichs-Feind, auf eine so voreyhlige als nich-  
 tige Art ansehen will, solches müste Deroselben billig zu  
 Gemütthe dringen, da Sie von solchen Imputationen,  
 so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs  
 Ruhe und Sicherheit, die bekamte Neutralitäts-Con-  
 vention, mit des Königs von Engelland Majestät, zu  
 Anfang dieses Jahres, geschlossen, und zu Hintertrei-  
 bung der Absichten des Wienerischen Hofes, durch Ne-  
 gociationes und gütliche Wege, alles mögliche beizu-  
 tragen gesucht; Sie sind aber dergleichen Zudringlich-  
 keiten von dem Reichs-Hof-Rath bereits gewohnt, und  
 wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht  
 einmal würdigen; wann auch diejenige patriotisch-ges-  
 simte Reichs-Stände, so sich nicht bindungs, nach den  
 geblasenen Lärm, zu einen generalen Aufstand, gegen  
 Se. Königliche Majestät bewegen lassen wollen, als  
 Mit-Stöhrer der Ruhe, benennet, und zugleich bedro-  
 het werden wollen; so hoffen Se. Königl. Majestät,  
 es werden alle Dero Reichs-Mit-Stände, eben wie  
 Sie, den Unwerth, und die Illegalität dergleichen  
 Reichs-Hofrätlichen an sich nichtigen, arroganten,  
 aus den Schrancken der Reichs-Gesetze schreitenden,  
 und gegen die Eyre des teutschen Fürsten-Standes an-  
 gehenden injurieusen Ausdrücke und Bedrohungen, um  
 so vielmehr einsehen, und darüber ihre Indignation öf-  
 fentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein de-  
 nen Juribus Comitibus der Stände zugleich vorge-  
 griffen, und deren Recht Bündnisse zu schliessen, per in-  
 di-

directum anmaßlich infringiret, folglich abermals die Absicht verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände, unter allerley Pretext, um ihre wichtigste durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch, die auf eine höchst injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der Debit und Distribution, der von Seiten Sr. Königlichen Majestät zum Druck beförderten, und zu ihrer Defension gereichenden Actorum publicorum verbothen werden will, solches ist eine abermalige offenbare Vergewaltigung der Reichs-Ständischen Freyheit, um sie zu behindern, ihren Reichs-Mit-Ständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können, Allerhöchstdieselben müssen dahero vor dem ganzen Reiche, gegen solche präjudicirliche Anmaßung, hiemit feyerligst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung, um so vielmehr daraus, als es dem Publico ohnentfallen ist, was von Seiten der Kayserin Königin in dem Kriege, mit den in GOTT ruhenden Kayser, Carl VII. gegen denselben vor eine Menge der heftigsten Impressorum erschienen, worinn dessen Kayserliche Wahl und persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Chur-Fürsten des Reichs, ohne das geringste Menagement angetastet, und dennoch damals öffentlich überall gedruckt und distribuiret, auch so gar ad dictaturam publicam gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügung gar leicht ein, damit Sr. Königl. Majest. gerechtfames Verfahren nicht an den Tag kommen,

men, des Wienerſchen Hofes gefährliche Abſichten ver-  
 borgen bleiben, und die Stände des Reichs, durch ſeine  
 einſeitige Angaben preveniret werden mögen; es ſtehet  
 aber zu hoffen, daß hieraus ein ganz contrairer Effect  
 erfolgen werde, und diejenige Acta publica, ſo Se. Kö-  
 nigl. Majestät zum Druck befördern laſſen, eben dieſes  
 anmaßlichen Verboths wegen, noch mehrern Abgang  
 finden dürften. Und wie übrigens Allerhöchſtdieſelben  
 gegen das bisherige und fernere Reichshofrätbliche an-  
 maßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte ſehr bes-  
 leidigende, ſelbſt der Kaiſerl. Wahl-Capitulation, in An-  
 ſehung der Chur-Fürſten des Reichs, zumiederlauffende  
 Ausdrückungen, ihre feyerlichſte Proteſtation nochmals  
 wiederholen, und ſich deſhalb alle gebührende Gemug-  
 thuung reſerviren: So hoffen Sie auch, es wer den  
 ſämtliche Dero Hohe Herrn Reichs-Weit-Stände, von  
 der reinſten Abſicht ihrer Handlungen, auch ſo wohl der  
 Gerechtigkeit, als ohnumgänglichen Nothwendigkeit,  
 der Ihris gewiß abgedrungenen und an Hand genomme-  
 nen Rettungs-Mitteln, überzauget ſeyn, und ſich von fal-  
 ſchen Vorſpiegelungen nicht verblenden, noch dadurch  
 abhalten laſſen werden, Deroſelben zu Aufrechthaltung  
 des Weſtphälſchen Friedens, und in Anſehung der von  
 Reichs wegen übernommenen Garantie, des Dresden-  
 ſchen Friedens, alle Aſſiſtenz und werckthätige Hülfe zu  
 leiſten, wogegen Allerhöchſtdieſelben, wie biſhero, alſo  
 auch noch fernerhin vor die Aufrechthaltung des ächten  
 Reichs-Syſtematis, und der teutſchen Ständen Frey-  
 heit und Vorrechten, alles daran zu ſetzen, niemals ent-  
 ſtehen werden.

153358

ULB Halle  
005 487 609

3

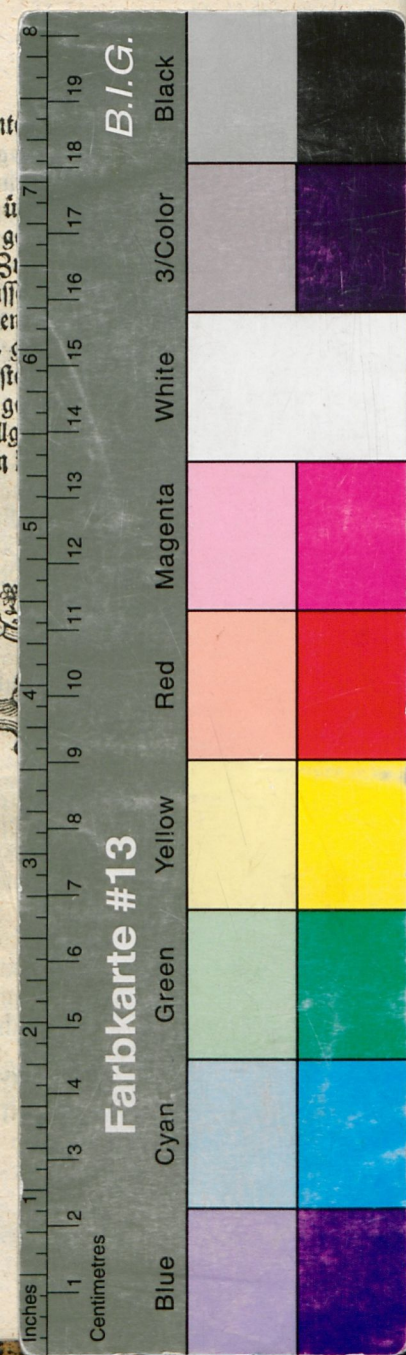


R









2

# Königliche Preussische Beantwortung

auf das zweyte

## Kaiserliche Hof-Decoret,

so am 18ten Octob. 1756.

auf den Reichs-Tag zu Regensburg  
zur öffentlichen Dictatur  
gebracht worden.



---

Berlin,  
gedruckt und zu finden bey Christian Friedrich Henning  
Königl. privilegirten Hof-Buchdrucker. 1756.